



GESCHÄFTSORDNUNG
für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der
Stadtvertretung der Stadt Barmstedt

Inhalt

Abschnitt I Stadtvertretung, Vorsitzende/r, Fraktionen, Ausschüsse	2
§ 1 Erste Sitzung nach der Wahl	2
§ 2 Tätigkeiten von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sowie Mitgliedern der Ausschüsse	3
§ 3 Vorsitzende/r der Stadtvertretung.....	3
§ 4 Fraktionen	4
§ 5 Ausschüsse.....	4
§ 5a Sonstige Beiräte.....	5
Abschnitt II Vorbereitung der Sitzung der Stadtvertretung.....	6
§ 6 Einberufung.....	6
§ 7 Tagesordnung.....	7
§ 8 Teilnahme an Sitzungen	8
§ 9 Sitzordnung	8
Abschnitt III Ablauf der Sitzung der Stadtvertretung	9
§ 10 Ordnung in den Sitzungen	9
§ 11 Sitzungsablauf.....	9
§ 12 Wortmeldung und Worterteilung.....	10
§ 13 Anträge und Vorlagen	11
§ 14 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner	12
§ 15 Einwohnerfragestunde.....	12
§ 16 Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über besondere Angelegenheiten	14
§ 17 Unterrichtung der Stadtvertretung	14
§ 18 Anhörung	15
§ 19 Einwohnerbefragung	15
§ 20 Anfragen aus der Stadtvertretung	16
§ 21 Anregungen und Beschwerden	16
§ 22 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung	17
§ 23 Durchführung von Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	18
§ 24 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit	19
Abschnitt IV Beschlussfassung	20
§ 25 Beschlussfähigkeit.....	20
§ 26 Abstimmungen	20
§ 27 Wahlen	21
§ 28 Ausschließungsgründe und Befangenheit.....	22
Abschnitt V Protokollführer/in, Sitzungsniederschrift.....	22
§ 29 Protokollführerin, Protokollführer	22
§ 30 Sitzungsniederschrift.....	23
Abschnitt VI Sonstiges.....	24
§ 31 Ehrungen	24
§ 32 Abstimmung von Sitzungsterminen	24
Abschnitt VII Datenschutz.....	24
§ 33 Grundsatz	24
§ 34 Datenverarbeitung	25
Abschnitt VIII Schlussbestimmungen.....	25
§ 35 Auslegung der Geschäftsordnung.....	25
§ 36 Abweichung von der Geschäftsordnung.....	26
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung.....	26
§ 38 Inkrafttreten.....	26

Die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt hat in ihrer Sitzung am 21.04.2026 aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVObI. Schl.-H. 2025 Nr. 121), die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Abschnitt I Stadtvertretung, Vorsitzende/r, Fraktionen, Ausschüsse

§ 1 Erste Sitzung nach der Wahl (§§ 33, 34 GO)

- (1) Die Stadtvertretung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Wahl (konstituierende Sitzung) von der oder dem bisherigen Vorsitzenden spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit am 01.06. einberufen. Sofern die oder der bisherige Vorsitzende nicht zur Verfügung steht, werden die bisherigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.
- (2) Zu der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung kann bereits vor Beginn der Wahlzeit geladen werden. Nichtöffentliche Sitzungsunterlagen dürfen nicht vor dem 01.06. zugestellt werden.
- (3) In den Fällen der Auflösung einer Stadtvertretung nach § 44 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ist die Einberufung spätestens bis zum 30. Tag nach der Wahl vorzunehmen (§ 1 Abs. 3 GKWG).
- (4) Die oder der bisherige Vorsitzende eröffnet die erste Sitzung der Stadtvertretung und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder, die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach stellt die oder der Vorsitzende das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtvertretung fest und überträgt diesem die Sitzungsleitung. Die Übertragung des Vorsitzes erfolgt auch dann, wenn sich dieses Mitglied der Neuwahl der oder des Vorsitzenden stellt.
- (5) Bis zur Einführung der oder des neuen Vorsitzenden nach dessen Wahl handhabt das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtvertretung in der Stadtvertretung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO).
- (6) Die Stadtvertretung wählt unter der Leitung des Mitglieds mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtvertretung aus ihrer Mitte die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher und unter deren oder dessen Leitung die Stellvertreter.
- (7) Die neu gewählte Bürgervorsteherin oder der neu gewählte Bürgervorsteher wird von dem anwesenden Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtvertretung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner bzw. ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre bzw. seine Tätigkeiten eingeführt.

- (8) Die neu gewählte Bürgervorsteherin oder der neu gewählte Bürgervorsteher hat ihre oder seine Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Stadtvertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen. Mitglieder, die an der konstituierenden Sitzung nicht teilnehmen können, werden in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, in entsprechender Weise verpflichtet.

§ 2

Tätigkeiten von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sowie Mitgliedern der Ausschüsse

(§ 32 Abs. 4 GO)

- (1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Im Laufe der Legislaturperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet die Stadtvertreterin oder der Stadtvertreter in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Tätigkeit ist in der Regel als relevant anzusehen, wenn sie einen direkten Bezug zu den wesentlichen Aufgabenbereichen der Stadt, wie zum Beispiel Bauplanung, Vergabe öffentlicher Aufträge, Umwelt- oder Energiefragen sowie wirtschaftliche Entwicklung, hat.
- (3) Die nachrückenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Stadtvertretung angehören, und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandates, spätestens jedoch vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, der oder dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich Änderungen mitzuteilen. Die Mitteilungen müssen bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres vorliegen.
- (5) Die Veröffentlichung der Angaben erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Regelung der Hauptsatzung. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

§ 3

Vorsitzende/r der Stadtvertretung

(§§ 33, 37 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.

- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Sie oder er hat die Rechte der Stadtvertretung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern, die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und darauf zu achten, dass die Würde des Hauses gewahrt wird. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Ergreift die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung ausführlich das Wort zur Sache, so hat sie oder er den Vorsitz an ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter abzugeben.
- (4) Für die Vertretung der Stadt bei öffentlichen Anlässen gelten die Regelungen in der Hauptsatzung.
- (5) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte steht der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung die Verwaltung zur Verfügung.

§ 4
Fraktionen
(§ 32a GO)

- (1) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter können sich durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.
- (2) Die Benennung der Fraktionen und deren Mitglieder erfolgt in der konstituierenden Sitzung gegenüber dem anwesenden Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtvertretung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder zur Niederschrift. Die Entgegennahme von schriftlichen Fraktionsbildungserklärungen vor der konstituierenden Sitzung erfolgt gegenüber dem bisherigen Vorsitzenden. Die Verkündung erfolgt dann in der konstituierenden Sitzung durch das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtvertretung.
- (3) Die Erklärung muss den Namen der Fraktion, den Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden sowie die Namen der Mitglieder der Stadtvertretung beinhalten, die der Fraktion angehören. Eine schriftliche Erklärung ist durch alle Fraktionsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (5) Fraktionssitzungen dienen grundsätzlich der Vorbereitung von Sitzungen der Stadtvertretung. Es gilt die Entschädigungsregelung gemäß Hauptsatzung.

§ 5
Ausschüsse
(§§ 45 ff GO)

- (1) Zusammensetzung und Aufgabengebiet der ständigen Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung der Stadt Barmstedt bestimmt.

- (2) Für vorübergehende Aufgaben kann die Stadtvertretung besondere Ausschüsse einsetzen.
- (3) Jeder Ausschuss soll seine Sitzungen zeitlich so einrichten, dass Empfehlungen und Berichte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtvertretung gesetzt werden können. Hierzu wird seitens der Verwaltung ein jährlicher Sitzungsplan erstellt.
- (4) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ausschüsse der Stadtvertretung sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Inhalte dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 5a
Sonstige Beiräte
(§§ 47d und e GO)

- (1) Die Stadtvertretung kann durch Satzung die Bildung von sonstigen Beiräten für gesellschaftlich bedeutende Gruppen beschließen. Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im sonstigen Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.
- (2) Der sonstige Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen, zu unterrichten. Die sonstigen Beiräte erhalten die Einladungen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten wie in § 6 dieser Geschäftsordnung beschrieben. Die Sitzungsvorlagen und die öffentlichen Niederschriften stehen gemäß dieser Geschäftsordnung im Ratsinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Barmstedt und des Amtes Hörnerkirchen zur Verfügung. Die Unterrichtung gemäß § 47e Abs. 1 S. 1 GO erfolgt auf diesem Wege. Werden in nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten Angelegenheiten behandelt, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen, erhalten sie hierzu einen entsprechenden Auszug.
- (3) Der sonstige Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit nicht bereits die Satzung (§ 47 d), die Geschäftsordnung der Stadtvertretung, die Gemeindeordnung oder weitere Gesetze Regelungen enthalten.
- (4) Der sonstige Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse stellen. § 13 dieser Geschäftsordnung findet analog Anwendung. Die oder der Vorsitzende des sonstigen Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des sonstigen Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dieses Teilnahmerecht erstreckt sich auf öffentliche Tagesordnungspunkte sowie auf nichtöffentliche Tagesordnungspunkte, soweit sie die genannten Belange betreffen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Stadtvertretung nach Anhörung des Beirats abschließend.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Stellung der sonstigen Beiräte.

Abschnitt II
Vorbereitung der Sitzung der Stadtvertretung

§ 6
Einberufung
(§ 34 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung beruft die Stadtvertretung so oft ein, wie es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens sechs Mal im Jahr, und zwar möglichst am zweiten Dienstag eines Monats einberufen werden.
- (2) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist der § 7 zu beachten. Alle beratungs-/entscheidungsrelevanten Unterlagen sollen grundsätzlich mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Ladungsfrist für Sitzungen der Stadtvertretung beträgt eine Woche.
- (4) Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf einen Tag herabgesetzt werden, es sei denn, dass 1/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder widerspricht. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen und diese Dringlichkeit begründen. Ein Nachschieben von Tagesordnungspunkten, die auch in einer späteren Sitzung behandelt werden könnten, ist nicht als dringend anzusehen. Dringend ist eine Angelegenheit nur dann, wenn eine Angelegenheit sich bis zu einer nächsten Sitzung bereits erledigt hätte, oder wenn eine Verzögerung Nachteile und Schäden für die Stadt bringen könnte.
- (5) Bei der Berechnung der Einladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Einladung und der Sitzungstag nicht mit.
- (6) Formelle Mängel bei der Einladung zur Sitzung der Stadtvertretung, insbesondere Verstöße gegen Fristen, Formvorgaben oder Zustellungswege gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erschienen sind und keines der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung der Durchführung widerspricht. Die oder der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung auf die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung hinzuweisen bzw. bekannte formelle Mängel vorzutragen.
- (7) Den Mitgliedern wird die Ladung elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sie erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem. Die Ladung gilt mit Ablauf des Tages, an dem der Hinweis auf die Einstellung im Ratsinformationssystem per E-Mail zugeht, als bekannt gegeben, unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme. Alle für die Sitzung relevanten Unterlagen können über das Internet im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Für nicht-öffentliches Material erhalten Berechtigte einen entsprechenden Zugang. Die Mitglieder haben 24 Stunden vor jeder Sitzung eine Synchronisation der Allris App durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (8) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich entsprechend der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

- (9) Die örtliche Presse wird über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung durch eine E-Mail informiert.
- (10) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse.
- (11) Die Tagesordnung soll für die Besucherinnen und Besucher der Sitzungen im Zuhörer-raum einsehbar sein. Hierfür können z.B. Ausfertigungen der Tagesordnung im Sitzungs-raum bereitgehalten werden.

§ 7
Tagesordnung
(§ 34 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung für die Sitzungen der Stadtvertretung fest. Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertretung, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion es verlangt.
- (2) Dem Hauptausschuss soll der Entwurf der Tagesordnung zur Kenntnis und mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben und muss die Gegenstände unterscheiden, die in öffentlicher und die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Dabei sind voraussichtlich nichtöffentlich zu beratende Tagesordnungspunkte so zu bezeichnen, dass die Vertraulichkeit gesichert ist. Zu den für die nichtöffentliche Sitzung vorgeschlagenen Punkten enthält die Einladung den Hinweis: „Die Tagesordnung kann Tagesordnungspunkte enthalten, die voraussichtlich nichtöffentlich beraten werden müssen, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO (z.B. Datenschutz) vorliegen. Das Gremium hat darüber im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung zu beschließen.“
- (4) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss entschieden werden. Die Stadtvertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter. Dringlich ist eine Angelegenheit nur dann, wenn sie sich bis zur nächsten Sitzung bereits erledigt hätte, oder aber eine ausbleibende Behandlung Schäden und Nachteile für die Gemeinde mit sich bringen könnte.
- (5) Die Tagesordnung ist in der Regel nach folgender Reihenfolge aufzustellen:
 1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Wahl der Stimmzähler/innen
 3. Feststellung der Tagesordnung. Anträge auf Beratung einzelner Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit
 4. Einwohnerfragestunde I
 5. Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtvertretung
 6. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über besondere Angelegenheiten

7. Öffentlicher Teil der Tagesordnung; dabei sind Verhandlungspunkte, die nach Auffassung der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung von besonderem öffentlichen Interesse sind, an den Beginn der Beratung zu stellen. Tagesordnungspunkte, die zu kostenwirksamen Beschlüssen führen können, sind vor dem Tagesordnungspunkt "Haushaltsatzung" bzw. "Nachtragshaushaltssatzung" einzuordnen.
 8. Mitteilungen und Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter
 9. Einwohnerfragestunde II
 10. Nichtöffentlicher Teil der Tagesordnung
- (6) Die Sitzungen der Stadtvertretung und des Hauptausschusses beginnen grundsätzlich um 19:00 Uhr. Alle weiteren Sitzungen sollen um 19:30 Uhr beginnen und sollen in der Regel nicht später als 22:00 Uhr enden.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen

(§ 32 GO)

- (1) Jedes Mitglied der Stadtvertretung ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung verpflichtet.
- (2) Wer aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorher verlassen muss, hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung rechtzeitig zu unterrichten. Im Falle längerer Krankheit oder Ortsabwesenheit von mehr als einem Monat ist das der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ausschussvorsitzende, die nicht Mitglied der Stadtvertretung sind, sollen an den Sitzungen der Stadtvertretung teilnehmen, wenn Themen aus der Ausschussberatung behandelt werden.
- (4) An den Sitzungen der Stadtvertretung nehmen die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beauftragten Bediensteten der Stadt teil.
- (5) Die Stadtvertretung kann Sachverständige und andere Personen zur Teilnahme an ihren Sitzungen zulassen.

§ 9

Sitzordnung

- (1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die einer Fraktion angehören, nehmen ihre Sitzplätze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein. Jede Fraktion bestimmt die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktion.
- (2) Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung.

Abschnitt III
Ablauf der Sitzung der Stadtvertretung

§ 10
Ordnung in den Sitzungen
(§§ 37, 42 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung leitet die Verhandlungen der Stadtvertretung. Sie oder er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann eine Stadtvertreterin oder einen Stadtvertreter, die oder der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er sie oder ihn von der Sitzung ausschließen. Hat die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung eine Stadtvertreterin oder einen Stadtvertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, auf die Sache verweisen.
- (4) Ist eine Rednerin oder ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr oder ihm die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Gegen einen Ordnungsruf können die Betroffenen bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Die Stadtvertretung entscheidet ohne Aussprache.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung die Verhandlung stören, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Bei wiederholten Störungen kann der Zutritt für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Bei anhaltender Unruhe, die den Sitzungsverlauf stört, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.
- (7) Vor Beginn einer nichtöffentlichen Beratung veranlasst die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung die Räumung des Zuhörerraumes.

§ 11
Sitzungsablauf

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung ruft die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungspunkte auf. Eine kurze Erläuterung sollte auch im Interesse der Zuhörerinnen und Zuhörer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung oder die zuständige Ausschussvorsitzende oder den zuständigen Ausschussvorsitzenden oder bei Initiativanträgen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vor der Erörterung erfolgen. Ist der Antrag durch eine Fraktion gestellt worden, erhält die Fraktionsvorsitzende/-sprecherin oder der Fraktionsvorsitzende/-sprecher das Wort.

- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Stadtvertretung über sie berät und beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.
- (3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
 - eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,
 - durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde,
 - im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.
- (4) Für Angelegenheiten, die als unstrittig gelten, kann die Verwaltung bei Bedarf einen sogenannten Schnelldurchgang für die Sitzungen der Stadtvertretung vorbereiten. Die Tagesordnungspunkte im Schnelldurchgang werden in der Sitzung nach Benennung des Titels und durch Verlesen des Beschlusses aufgerufen sowie zur Abstimmung gestellt; eine gesonderte Darstellung des Sachverhalts oder eine Aussprache entfällt, soweit kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht. Anschließend erfolgt die Abstimmung sofort.

§ 12

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Zur Tagesordnung darf nur sprechen, wer von der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Heben einer Hand angezeigt. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf unmittelbare Beendigung der Aussprache angenommen worden ist.
- (2) Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Ist im Sitzungssaal eine Übertragungsanlage aufgestellt, kann die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung von jeder Rednerin oder jedem Redner die Benutzung der Übertragungsanlage verlangen.
- (3) Jeder Stadtvertreterin oder jedem Stadtvertreter kann grundsätzlich nur zweimal das Wort erteilt werden, um zur selben Sache zu reden. Ausgenommen hiervon sind die Vorsitzenden der Ausschüsse, deren Vorlage zur Beratung ansteht, sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann auch anderen Sitzungsteilnehmern das Wort erteilen. Widerspricht eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter, so entscheidet hierüber die Mehrheit der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter.
- (5) Die Redezeit beträgt maximal zehn Minuten. Die Stadtvertretung kann auf Antrag einer Stadtvertreterin oder eines Stadtvertreters eine Verlängerung der Redezeit für einzelne Verhandlungspunkte der Tagesordnung beschließen.

- (6) Zu einer bereits mit Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (7) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf aber dadurch keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur zur Antragsformulierung verlangt und erteilt werden.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen.
- (9) Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu einem Verhandlungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Rednerin oder den Redner erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Erwiderungen auf persönliche Bemerkungen sind nicht zulässig. Persönliche Bemerkungen für Dritte sind nicht gestattet.
- (10) In den Sitzungen der Stadtvertretung sind Wortbeiträge in plattdeutscher Sprache zugelassen. Den Rednerinnen und Rednern ist freigestellt, sich der plattdeutschen Sprache zu bedienen.

§ 13 Anträge und Vorlagen

- (1) Jeder Beschluss der Stadtvertretung setzt einen Antrag oder eine Beschlussvorlage der Verwaltung voraus. Die Anträge sind grundsätzlich schriftlich abzufassen oder zu Protokoll zu geben. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen und von jeder einzelnen Stadtvertreterin oder jedem einzelnen Stadtvertreter gestellt werden. Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat kein Antragsrecht.
- (3) Anträge mit dem Ziel, einen bestimmten Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtvertretung zu setzen, sind der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung spätestens vierzehn Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich vorzulegen. Der Tagesordnungspunkt ist zu begründen, es muss für die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erkennbar sein, welches Problem erörtert werden soll.
- (4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, und keinen Deckungsvorschlag enthalten, sind an die zuständigen Ausschüsse zu verweisen.
- (5) Zu den Anträgen können Erweiterungs- und/ oder Änderungsanträge schriftlich vor Schluss der Aussprache gestellt werden.
- (6) Ein Antrag auf Schluss der Beratung kann von jeder Stadtvertreterin oder jedem Stadtvertreter gestellt werden. Hat die antragstellende Stadtvertreterin oder der antragstellende Stadtvertreter zum Verhandlungspunkt bereits gesprochen, so ist vor Schluss der Beratung den weiteren Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern Gelegenheit zu geben, zum Verhandlungspunkt zu sprechen.

- (7) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter können Anträge auf Vertagung eines Verhandlungspunktes bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung stellen.
- (8) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion kann die Stadtvertretung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen. Die Stadtvertretung darf sich frühestens in der nächsten Sitzung mit diesem Antrag befassen. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht wiederholt werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Stadtvertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung bzw. das Wiederaufgreifen von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen wird.

§ 14

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(§ 16a GO, § 12 IZG-SH)

- (1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt grundsätzlich durch die oder den Vorsitzenden in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen. Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 16a der Gemeindeordnung kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung, der Nutzung Sozialer Medien sowie der Website der Stadt erfolgen.
- (2) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47f GO erfolgt in der Stadt Barmstedt regelmäßig über das Kinder- und Jugendforum. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere geeignete Beteiligungsformen, insbesondere Jugendeinwohnerversammlungen, auch in Verbindung mit Einwohnerversammlungen, durchgeführt werden.
- (3) Die Unterrichtung nach § 12 IZG-SH erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf der Website der Stadt. Es wird berichtet über gemeindliche Aktivitäten im Bereich
- des Natur- und Landschaftsschutzes,
 - des Klimaschutzes,
 - der Wasserversorgung,
 - der Abwasserbeseitigung,
 - der Abfallbeseitigung,
 - der Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung des Immissionsschutzes.

§ 15

Einwohnerfragestunde

(§ 16c GO)

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung. Sie wird in zwei Teilen jeweils an den Anfang und das Ende des öffentlichen Teils der Tagesordnung gesetzt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird.

- (2) Die Einwohnerfragestunde ist auf dreißig Minuten begrenzt (Teil I und II mit jeweils 15 Minuten), kann aber durch Beschluss der Stadtvertretung um bis zu dreißig Minuten verlängert werden.
- (3) Fragen, Vorschläge und Anregungen nach Absatz 1 können nur von persönlich anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern gestellt bzw. vorgetragen werden. Dabei kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner insgesamt maximal zwei Fragen stellen bzw. Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- (4) Die Fragestellerin oder der Fragesteller darf zwei Zusatzfragen stellen, die im unmittelbaren Zusammenhang zur erteilten ursprünglichen Antwort stehen müssen.
- (5) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich gefasst sein und dürfen sich nur auf einen Sachverhalt beziehen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung die Einwohnerin oder der Einwohner nach § 22 GO ausgeschlossen werden müsste, wenn sie oder er Mitglied der Stadtvertretung wäre. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal drei Minuten zur Verfügung.
- (6) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich, als Anmerkung der Verwaltung in der Niederschrift oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (7) Die Fragen werden in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung beantwortet. Sie oder er kann auch eine Beantwortung der Fragen durch Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zulassen.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung hat das Recht, eine Fragestellerin oder einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn sie unsachlich ist oder eine kurze Beantwortung nicht ermöglicht. Im Zweifel entscheidet die Stadtvertretung durch Beschluss.
- (9) Die Einwohnerfragestunde darf durch die Mitglieder der Stadtvertretung inhaltlich nicht als Vorgriff zu Beratungsgegenständen der Sitzung, oder für allgemeine politische Sichtweisen genutzt werden.
- (10) Die Möglichkeit zur Fragestellung und zur Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen zu Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 23 dieser Geschäftsordnung) wird durch ein digitales Verfahren sichergestellt. Einwohnerinnen und Einwohner können ihre Fragen, Vorschläge und Anregungen bis zum Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einreichen. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden verlesen und beantwortet.
- (11) Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung kann die Stadtvertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.

- (12) Die Stadtvertretung kann beschließen, dass die Einwohnerfragestunde vor oder während eines bestimmten Beratungsgegenstandes noch einmal eröffnet wird. Die Wiedereröffnung ist nur zulässig, wenn die Angelegenheit von besonderem öffentlichem Interesse ist und die Bürgerinnen und Bürger dazu eine Vielzahl von Fragen oder Anliegen haben, die nicht bereits in der regulären Fragestunde behandelt wurden, oder wesentliche neue Informationen, die den Bürgern zum Zeitpunkt der regulären Fragestunde noch nicht bekannt waren, vorliegen.

§ 16

Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über besondere Angelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, die Stadtvertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Stadtvertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Stadtvertretung ausdrücklich verlangt.
- (2) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.
- (3) Als wichtige Verwaltungsangelegenheiten gelten insbesondere:
- a) Stand der Umsetzung der Beschlüsse der Stadtvertretung und der Ausschüsse durch die Verwaltung,
 - b) eingetretene oder zu erwartende Abweichungen von der Haushaltsplanung,
 - c) wesentliche Veränderungen oder Betriebsstörungen bei den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
 - d) zu erwartende Änderungen in der Personalwirtschaft,
 - e) Rechtsstreitigkeiten gegen die Stadt,
 - f) Projekte mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f GO,
 - g) Prüfungs- und Ordnungsberichte, Kommunalaufsichtsbehördliche Eingriffe

§ 17

Unterrichtung der Stadtvertretung

(§ 27 Abs. 2 GO)

- (1) Alle Mitglieder der Stadtvertretung erhalten die Sitzungsvorlagen und Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.
- (2) Soweit erforderlich, gibt die oder der zuständige Ausschussvorsitzende direkt nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes die notwendigen Informationen zu den Beratungen und Beschlussfassungen in den Fachausschüssen.

§ 18
Anhörung
(§ 16c Abs. 2 GO)

- (1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Stadtvertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Stadtvertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der oder dem Vorsitzenden. Alle Mitglieder der Stadtvertretung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung kann die Stadtvertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 19
Einwohnerbefragung
(§ 16c Abs. 3 GO)

- (1) Die Stadtvertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtvertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (2) Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Stadtvertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner verfügen. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
- (3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner wird über den Gegenstand, die Teilnahmebedingungen, den Zeitraum und die Art der Befragung unterrichtet. Die Befragung kann schriftlich, online oder in einer Kombination beider Methoden durchgeführt werden. Bei einer schriftlichen Befragung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Der Rückgabetermin wird in der Benachrichtigung festgelegt. Bei einer Online-Befragung wird den Einwohnerinnen und Einwohnern der Zugang zu einem gesicherten Online-Portal oder einem elektronischen Umfragetool ermöglicht. Die Teilnahme ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, die eine mehrfache Stimmabgabe verhindern und die Vertraulichkeit wahren. Hierfür ist in der Bekanntmachung zu erläutern, wie die Teilnahme authentifiziert wird.
- (4) Die Fragen werden durch Beschluss der Stadtvertretung formuliert und müssen so gestaltet sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Ergebnis der Befragung durch örtliche Bekanntmachung und auf der Website der Stadt informiert. Das Ergebnis ist auf der Feststellung des Ergebnisses folgenden Sitzung der Stadtvertretung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

§ 20

Anfragen aus der Stadtvertretung

- (1) Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an die Verwaltung sind schriftlich abzufassen und spätestens 5 Werktage vor Sitzungsbeginn über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter können in der Sitzung der Stadtvertretung Anfragen stellen, die sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Diese Angelegenheiten dürfen nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (3) Anfragen, die sich auf Inhalte der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt zu beantworten.
- (4) Die Anfragen sollen kurz und sachlich gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen.
- (5) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, muss dies durch Ergänzung der Sitzungsniederschrift, spätestens jedoch bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung erfolgen.

§ 21

Anregungen und Beschwerden

(§ 16e GO)

- (1) Anregungen und Beschwerden an die Stadtvertretung sind umgehend der oder dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der Eingang ist der einreichenden Person umgehend schriftlich von der Verwaltung zu bestätigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel handelt. Ist unklar, ob es sich um eine Beschwerde nach § 16e GO handelt, ist unverzüglich bei der einreichenden Person nachzufragen.
- (2) Bezieht sich die Anregung oder Beschwerde auf eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung oder auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so ist der einreichenden Person mitzuteilen, dass hierfür nicht die Zuständigkeit der Stadtvertretung gegeben ist. Auf die korrekte Zuständigkeit ist hinzuweisen.
- (3) Zulässige Anregungen und Beschwerden setzt die oder der Vorsitzende ohne Namensnennung der einreichenden Person auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung der Stadtvertretung nach dem Eingang. Betrifft eine Angelegenheit das Handeln der Verwaltung, ist vor der Beratung durch die Stadtvertretung der Verwaltungsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die einreichende Person ist über den Termin der Sitzung, in der die Anregung oder Beschwerde beraten werden soll, zu unterrichten.

- (5) Vor der Beratung hat die Stadtvertretung zu entscheiden, ob die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist. Die Stadtvertretung kann beschließen, die einreichende Person in der Sitzung zu der Anregung oder Beschwerde mündlich anzuhören.
- (6) Die Stadtvertretung setzt sich inhaltlich mit der Anregung oder Beschwerde auseinander. Die Beschlussfassung der Stadtvertretung und die wesentlichen Beweggründe dafür teilt die oder der Vorsitzende der einreichenden Person unverzüglich nach der Entscheidung der Stadtvertretung mit.
- (7) Werden Anregungen oder Beschwerden in gleicher Sache wiederholt, so ist der einreichenden Person mitzuteilen, dass sich die Stadtvertretung nicht erneut mit der Sache befasst.

§ 22

Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann die Sitzung der Stadtvertretung unterbrechen.
- (2) Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung ihren oder seinen Platz verlässt, ohne die Verhandlungsleitung an ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter zu übertragen.
- (3) Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter oder einer Fraktion ist die Sitzung zu unterbrechen. Dies gilt jedoch für jeden Verhandlungspunkt nur einmal.
- (4) Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (5) Die Stadtvertretung kann die Beratung oder Entscheidung über einen Tagesordnungspunkt einem Ausschuss übertragen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtvertretung vorbehalten sind (§ 28 GO).
- (6) Die Stadtvertretung kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Punkte der Tagesordnung durch Beschluss vertagen oder durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (7) Über Schluss-, Verweisungs- und Vertagungsanträge ist abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (8) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.
- (9) Um 21.45 Uhr teilt die oder der Vorsitzende die noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte mit. Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter entscheiden, welche Tagesordnungspunkte noch behandelt oder vertagt werden sollen.
- (10) Die verbleibenden Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung der Stadtvertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

- (11) Überschreitet der Umfang der Tagesordnung voraussichtlich die regelmäßige Sitzungsdauer, kann bereits mit der Einladung zur Sitzung zugleich zu einer Folgesitzung eingeladen werden.

§ 23

Durchführung von Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(§ 35a GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Stadtvertretung in den Fällen höherer Gewalt ein. Ob ein Fall höherer Gewalt i.S.d. § 35a Abs. 1 GO vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Ein Fall von höherer Gewalt liegt insbesondere bei einer Naturkatastrophe, einem überregionalen Notfall oder einer behördlich angeordneten Quarantäne vor, welche die Durchführung einer Präsenzsitzung grundsätzlich erschwert oder verhindert.
- (2) Die Sitzung als solche sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte müssen notwendig sein. Das ist gerechtfertigt, wenn ansonsten die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Stadt gefährdet wäre.
- (3) Die zu beratenden Tagesordnungspunkte werden in Abstimmung zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegt.
- (4) Die Einberufung der virtuellen Sitzung erfolgt sinngemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Die Öffentlichkeit wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlichen zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über das Internet hergestellt.
- (6) Die Stadt stellt für die Sitzung eine geeignete einheitliche, digitale Plattform zur Verfügung und stellt sicher, dass der Sitzungsraum technisch so ausgestattet ist, dass die Wortmeldungen, Abstimmungen und Präsentationen für alle teilnahmeberechtigte Personen gleichermaßen gut wahrnehmbar sind.
- (7) Jedes zugeschaltete Mitglied hat sicherzustellen, dass es über ein Endgerät mit funktionsfähigem Mikrofon und Kamera sowie eine stabile Internetverbindung verfügt. Die Kamera ist während der gesamten Sitzung grundsätzlich eingeschaltet zu lassen. Die Ton- und Bildqualität der Übertragung hat den Zweck der Sitzung nicht zu beeinträchtigen.
- (8) Die Anwesenheit der zugeschalteten Mitglieder und der physisch anwesenden Mitglieder wird zu Beginn der Sitzung getrennt voneinander festgestellt und in der Niederschrift vermerkt. Ein Wechsel zwischen physischer Anwesenheit und Zuschaltung während der Sitzung ist nicht gestattet. Die oder der Vorsitzende der Sitzung muss persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.
- (9) Bei offenen Abstimmungen ist durch die oder den Vorsitzenden sicherzustellen, dass alle Stimmberechtigten optisch wahrnehmbar sind. In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.

- (10) Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist das zugeschaltete Mitglied dafür verantwortlich, einen geeigneten, abgeschlossenen Raum zu nutzen, der eine Wahrnehmung der Übertragung durch Dritte ausschließt. Die oder der Vorsitzende weist zu Beginn jeder nichtöffentlichen Sitzung noch einmal auf diese Pflicht hin.
- (11) Für technische Störungen, die im Verantwortungsbereich des zugeschalteten Mitglieds liegen (z. B. instabile Internetverbindung), kann die Stadt nicht haftbar gemacht werden. Solche Störungen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Gültigkeit von Beschlüssen. Bei einer Störung im Verantwortungsbereich der Stadt kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 24
Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit
(§ 35 GO)

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, am Sitzungstisch Platz zu nehmen, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.
- (4) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Stadtvertretung. Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht
- a) die Protokollführerin oder der Protokollführer,
 - b) die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt,
 - c) die Büroleiterin oder der Büroleiter,
 - d) die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch die Büroleitung aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist sowie
 - e) Personen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Teilnahmerecht haben
- (5) Eine Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.
- (6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung am Ende einer Sitzung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt so allgemein wie notwendig ohne Angaben über Beratungsinhalte, Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten.

Abschnitt IV
Beschlussfassung

§ 25
Beschlussfähigkeit
(§ 38 GO)

- (1) Die Stadtvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Ist die Stadtvertretung beschlussunfähig, so ist die Sitzung zu schließen.

§ 26
Abstimmungen
(§ 39 GO)

- (1) Zu Beginn der Sitzung wählt die Stadtvertretung zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler aus ihrer Mitte.
- (2) Beschlüsse der Stadtvertretung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung stellt dabei die Fragen so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen.
- (3) Es wird offen abgestimmt. Dies erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
- (4) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Stadtvertretung es auf Antrag einer Stadtvertreterin oder eines Stadtvertreters beschließt oder wenn die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Vorsitz abberufen oder wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister abgewählt werden soll. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter nach dem Alphabet. Nach dem beendeten Aufruf können Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die nachträglich den Sitzungsraum betreten haben, ihre Stimme noch abgeben, bis die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung die Abstimmung für geschlossen erklärt hat.
- (5) Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist zuerst über den Antrag abzustimmen, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zur Folge hat. Darüber entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung.
- (6) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

- (7) Über einen Antrag auf Schluss der Beratung darf erst abgestimmt werden, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion die Möglichkeit bekommen hat, zur Sache zu sprechen. Durch einen Schlussertrag wird die Beratung, nachdem die Rednerin oder der Redner seine Ausführungen beendet hat, unterbrochen. Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung gibt daraufhin die Liste der noch vorgesehenen Rednerinnen und Redner bekannt. Er darf nur jeweils einer Sprecherin oder einem Sprecher für und gegen den Schlussertrag das Wort erteilen. Anschließend wird über den Schlussertrag abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, erklärt die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung die Beratung dieses Verhandlungspunktes für geschlossen. Die noch auf der Rednerliste stehenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter kommen nicht mehr zu Wort. Sodann erfolgt die Abstimmung über die beratene Angelegenheit. Wird der Antrag auf Schluss der Beratung abgelehnt, so geht die Beratung über den Verhandlungsgegenstand weiter in der Reihenfolge der vorliegenden und später hinzukommenden Wortmeldungen. Ein erneuter Schlussertrag in derselben Beratung ist zulässig.
- (8) Wird bei einem aus mehreren Teilen bestehenden Antrag über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile getrennt abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über den Antrag insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (9) Hält die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung nach Rücksprache mit den Stimmzählerinnen und Stimmzählern das Abstimmungsergebnis für zweifelhaft, so ist die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes zu wiederholen.

§ 27
Wahlen
(§ 40 GO)

- (1) Wahlvorschläge sind spätestens unmittelbar vor der Wahl bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung einzureichen. Jeder Wahlvorschlag ist mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers oder durch ein Kennwort genau zu bezeichnen. Die Wahlvorschläge können eine beliebige Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern enthalten.
- (2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (3) Jede Stadtvertreterin oder jeder Stadtvertreter kann nur einem Wahlvorschlag ihre oder seine Stimme geben.
- (4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (5) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern, die bei der ersten Wahl für die Dauer der Sitzung gewählt werden. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge zu prüfen.

- (7) Zur Wahl werden gleichbeschaffene Stimmzettel ausgegeben. Jede Stadtvertreterin oder jeder Stadtvertreter hat bei der Wahl einen Stimmzettel zusammengefaltet oder in einem Wahlumschlag abzugeben. Es muss Vorsorge getroffen werden, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist. Für die Gültigkeit der Stimmabgabe genügt die Namenskennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Angabe eines Kennwortes bzw. die Ankreuzung der Bewerberin oder des Bewerbers auf einem vorbereiteten Stimmzettel jeweils nach vorheriger näherer Bestimmung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung.
- (8) Unbeschriebene Stimmzettel sind als Stimmenthaltung zu werten, unrichtig ausgefüllte Stimmzettel als ungültige Stimmen.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (10) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung zieht. Zur Vorbereitung der Losziehung wird ein Wahlausschuss nach Abs. 5 gebildet. Als Lose sind so viel äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerberinnen oder Bewerber mit gleichen Stimmzahlen vorhanden sind. Auf jeden dieser Loszettel ist der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu setzen. Zur Losziehung werden die Loszettel in eine Urne gelegt.
- (11) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung teilt das Wahlergebnis der Stadtvertretung mit.
- (12) Neben der Sitzungsniederschrift wird keine besondere Niederschrift über die Wahlen gefertigt.

§ 28

Ausschließungsgründe und Befangenheit

(§ 22 GO)

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung haben das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung mitzuteilen, sofern Tagesordnungspunkte vorliegen, auf die diese Gründe zutreffen.
- (2) Im Streitfall entscheidet die Stadtvertretung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes abschließend. Das betroffene Mitglied hat den Sitzungsraum während der Beratung und Beschlussfassung bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes zu verlassen. Dies gilt entsprechend auch für stellvertretende Ausschussmitglieder.

Abschnitt V

Protokollführer/in, Sitzungsniederschrift

§ 29

Protokollführerin, Protokollführer

- (1) Für die Sitzungen der Stadtvertretung wird jeweils eine Protokollführerin oder ein Protokollführer von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestellt.

- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung, fertigt die Sitzungsniederschriften an und verliest auf Wunsch Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse. Sie oder er wirkt bei der Stimmzählung mit. Sie oder er beurkundet gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung die Sitzungsniederschriften.

§ 30
Sitzungsniederschrift
(§ 41 GO)

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,
 - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Von den Beratungen ist nur der wesentliche Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen aufzunehmen. Als bedeutungsvoll gelten in der Regel die Antragsbegründungen der Fraktionen und die maßgeblichen Diskussionsbeiträge, die zu einer Abstimmung oder einem Beschluss geführt haben. Im Zweifel entscheidet die Stadtvertretung über die Aufnahme von Äußerungen.
- (3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird elektronisch über das Ratsinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt/Amt Hörnerkirchen bereitgestellt. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung der Stadtvertretung vorzubringen. Über Einwendungen entscheidet die Stadtvertretung.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten.

Abschnitt VI Sonstiges

§ 31 Ehrungen

Die Ehrungen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sind jeweils in der letzten öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung im Jahr vorzunehmen. Die Ehrungen erfolgen erstmalig nach einer zehnjährigen Zugehörigkeit in der Stadtvertretung, dann erst wieder bei einer 20-jährigen Zugehörigkeit in der Stadtvertretung. Darüber hinaus sollen die Ehrungen für jeweils fünf weitere Jahre wiederholt werden. Als Präsent wird ein dreißig Euro Gutschein sowie ein Blumenstrauß übergeben.

§ 32 Abstimmung von Sitzungsterminen

- (1) Sitzungen verschiedener Ausschüsse dürfen an einem Tag nur stattfinden, wenn dadurch kein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung ausgeschlossen ist.
- (2) Wenn zwei Sitzungen für einen Tag einberufen sind, bei denen sich Überschneidungen an der Teilnahme ergeben, findet die Sitzung nicht statt, die zuletzt angemeldet worden ist.
- (3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind in dringenden Fällen nur mit Zustimmung der beteiligten Vorsitzenden zulässig.
- (4) Die Verwaltung erstellt einen jährlichen Sitzungsplan.

Abschnitt VII Datenschutz

§ 33 Grundsatz (§ 21 GO)

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben, die personenbezogenen Daten enthalten, bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Jede Verarbeitung, die diesen Zweck überschreitet, ist unzulässig.
- (3) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

- (4) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Dazu zählen auch Notizen und andere Aufzeichnungen, die eine Zuordnung zu einer bestimmbar-n natürlichen Person ermöglichen.
- (5) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Un-terlagen so aufzubewahren und zu transportieren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) ge-schützt sind. In begründeten Einzelfällen ist der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen Aus-kunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

§ 34 Datenverarbeitung

- (1) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei oder Gruppierung bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertre-tung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer oder eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürger-meisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen auf-grund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und unwiederbringlich zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertrauli-chen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterla-gen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bür-germeister schriftlich zu bestätigen.

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

§ 35 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung entscheidet während der Sitzung der Stadtver-tretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung.

- (2) Wird gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung Einspruch erhoben, so beschließt die Stadtvertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in derselben Sitzung.

§ 36

Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern diese der Gemeindeordnung nicht widersprechen und diese nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung müssen als ordentlicher Verhandlungspunkt auf der Tagesordnung der Stadtvertretung stehen.
- (2) Änderungen bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.12.2016 mit ihrer 1. Änderung vom 16.07.2025 außer Kraft.

Barmstedt, den 21.04.2026

Christwin Schmidt

Stadt Barmstedt
Der Bürgervorsteher



